

Satzung der Stadt Alsfeld gemäß § 34 Abs. 4 BauGB für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil des Stadtteiles Heidelberg

in der Fassung vom 22.04.1998

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Alsfeld hat in ihrer Sitzung am 20.04.1998 aufgrund des § 5 Hessische Gemeindeordnung (HGO) vom 14.01.1981 (GVBl. I S. 66 ff) in Verbindung mit dem § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) folgende Satzung über die Abgrenzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil des Stadtteiles Heidelberg beschlossen.

§ 1

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil des Stadtteiles Heidelberg der Stadt Alsfeld werden, wie in der anliegenden Planzeichnung, die Bestandteil dieser Satzung ist, durch unterbrochene Linien dargestellt, abgegrenzt.

§ 2

Nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches wird festgesetzt, daß für die durch diese Satzung in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogenen Flächen ausschließlich Wohngebäude zulässig sind.

§ 3

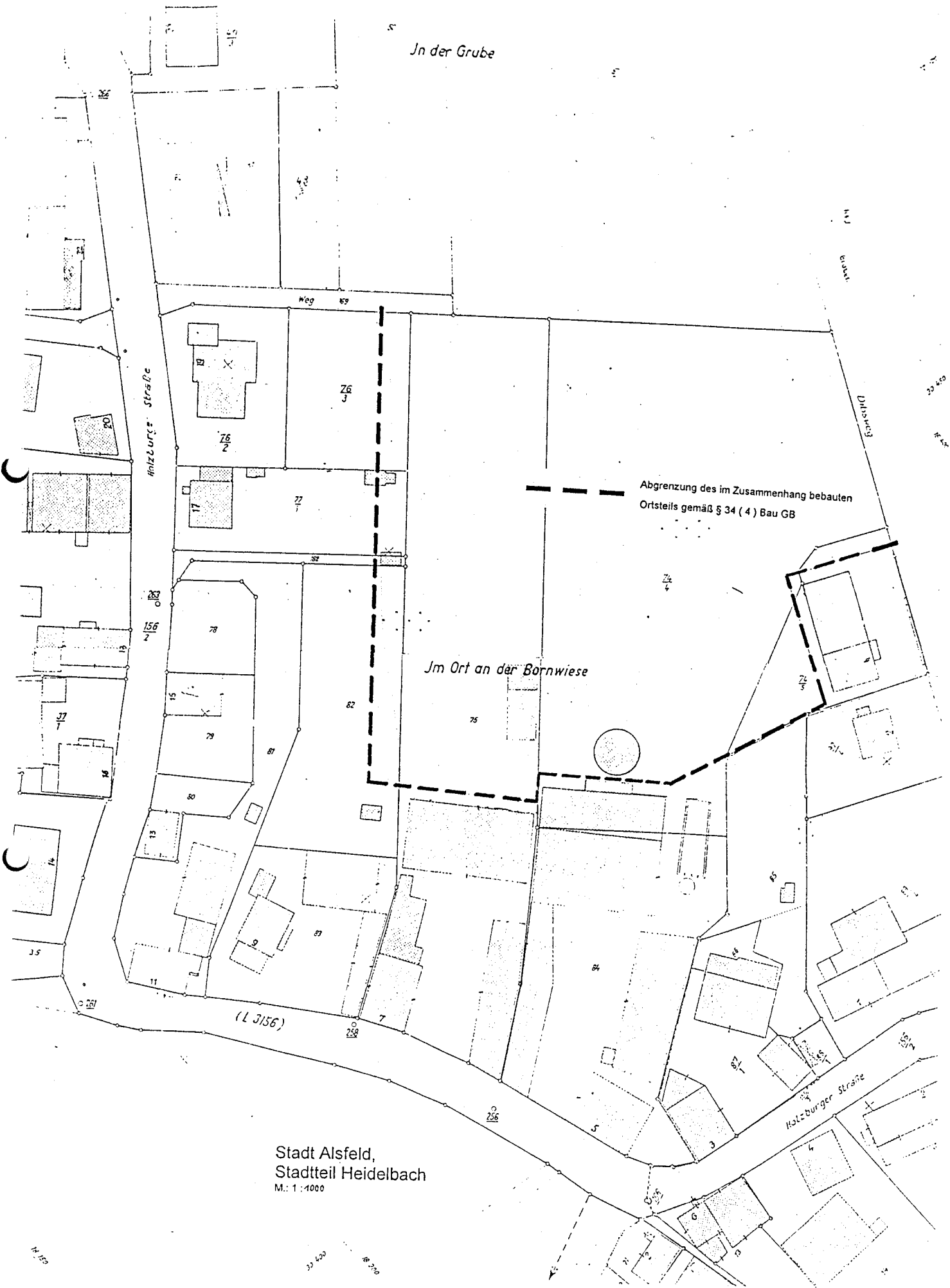
Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntgabe über die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 22 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Alsfeld, den 22. April 1998

Der Magistrat der Stadt Alsfeld

Diestelmann, Bürgermeister

Inkrafttreten am 05.05.1999



Stadt Alsfeld,
 Stadtteil Heidelberg
 M.: 1:4000